

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
Nr.	Stellungnahme	Prüfung und Abwägung	Beschluss
1	HTP, 10.11.2023		
	In dem angezeigten Bereich sind von htp keine Leitungen vorhanden oder geplant. Hinweis: Für die Richtigkeit der vorgelegten Pläne/der Auskunft wird keine Haftung übernommen. Die Auskunft befreit nicht von fachgerechter Suche/Ortung der gegenständlichen Leitungsanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis auf die Erkundungspflicht der Ausbauunternehmer.	Kenntnisnahme
2	Eisenbahnbundesamt, 13.11.2023		
2.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan Nr. 440 Änderung 3 „Sankt-Monika-Straße“ Entwurf und Auslage nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. In unmittelbarer Entfernung des neuen Baugebietes verläuft eine Eisenbahnstrecke. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass seitens der zukünftigen Eigentümer keine Lärmschutzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG bestehen.	Der Bebauungsplan beinhaltet bereits folgenden Hinweis: <i>„In etwa 250 m Entfernung zum Änderungsbereich verläuft nördlich des Plangebiets eine Eisenbahnstrecke. Von Seiten des Eisenbahnbundesamts wird darauf hinweisen, dass seitens der zukünftigen Eigentümer keine Lärmschutzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG bestehen.“</i>	ist berücksichtigt gewesen

2.2	Sofern dies noch nicht veranlasst ist, wird die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens empfohlen, in dem auch die Immissionen aus dem Schienenverkehr zu berücksichtigen sind.	Ein Schallgutachten ist im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht erforderlich. Hierzu wird in der Planbegründung erläutert: „In etwa 250 m Entfernung zum Änderungsbereich verläuft nördlich des Plangebiets eine Eisenbahnstrecke . Seitens des Eisenbahnbundesamts wurde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Stellungnahme Eisenbahnbundesamt, 28.07.2023) die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens angeregt, in dem auch die Immissionen aus dem Schienenverkehr zu berücksichtigen sind. Bei Ortsbesichtigungen konnten keine Verkehrsgerausche oder sonstigen Geräuschimmissionen in einer Intensität festgestellt werden, die ggf. aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen erfordern würden. Das Plangebiet liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet, dieses setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Mit dieser Bauleitplanung ist kein Heranrücken immissionsempfindlicher Nutzungen an potentielle Emissionsquellen verbunden. Das gesamte Umfeld des Änderungsbereichs wird durch Wohnnutzung geprägt. Es besteht überwiegend Geschosswohnungsbau. Für den gesamten Siedlungsbereich im Umfeld der Sankt-Monika-Straße und auch die benachbarten Bereiche setzen die verbindlichen Bebauungspläne allgemeine Wohngebiete fest. Zwischen dem etwa 250 m entfernten Bahnkörper und dem Änderungsbereich besteht Wohnbebauung. Ziel der Bauleitplanung ist es, im Änderungsbereich eine höhere bauliche Verdichtung zu erreichen. Zu diesem Zweck soll die zulässige Anzahl der Vollgeschosse erhöht werden. Damit wird eine Wohnbebauung ermöglicht, wie sie in der Umgebung bereits vorliegt und die, aus heutiger Sicht, städtebaulich nicht nachvollziehbare „Herunterzonung“ der seinerzeitigen 2. Änderung des B-Plans korrigiert. Mit dieser Bauleitplanung	Wird nicht berücksichtigt
-----	---	--	---------------------------

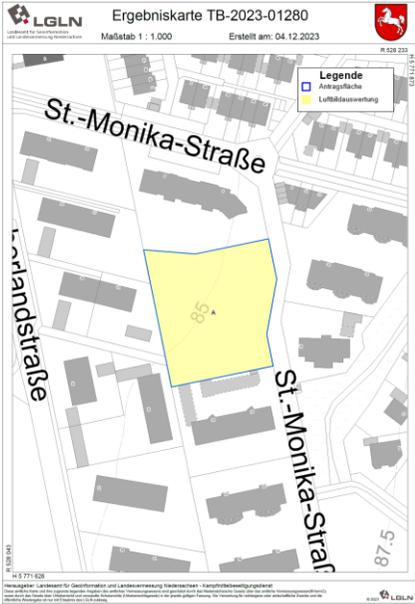
		<i>ist keine Änderung der Art der baulichen Nutzung verbunden. Aus diesen Gründen sind somit zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse keine schalltechnischen Untersuchungen im Rahmen dieser Bauleitplanung erforderlich.“</i>	
3	Schaumburger Landschaft, Kommunalarchäologie, 13.11.2023		
	Die vorliegende Begründung und Planzeichnung des Bebauungsplanes berücksichtigen die Belange der archäologischen Denkmalpflege ausreichend, so dass keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen vorgebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4	Tennet, 15.11.2023		
	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
5	EWE-Netz, 15.11.2023		
	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach <u>info@ewe-netz.de</u> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6	PLEDOC, 18.11.2023		
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

	<ul style="list-style-type: none"> • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 		
7	GASCADE, 22.11.2023		
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme
8	Deutsche Bahn AG Immobilien		
	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in ca. 160m Entfernung zur DB-Grundstückgrenze.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise waren bereits in die Bauleitplanung eingeflossen. In der Planbegründung wird bereits darauf hingewiesen, „<i>dass seitens der zukünftigen Eigentümer keine Lärmschutzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG bestehen.</i>“</p> <p>Planfestgestellte Bahnanlagen wurden nicht überplant wurden.</p>	Kenntnisnahme / wurde beachtet

	<p>Durch das o.g. Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestellte Bahnanlagen nicht überplant wurden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>		
9	<p>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 04.12.2023</p>		
	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Die Stellungnahme war bereits zur Beachtung in die Planbegründung aufgenommen worden und wurde an den Investor weitergeleitet.</p> <p>Da ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht ist vor einem Bauvorhaben vom Bauherrn das Vorhandensein von Kampfmitteln auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdi-enst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Hameln, B-Plan Nr. 440 "Sankt-Monika-Straße", 3. Änderung</p> <p>Antragsteller: Stadt Hameln Stadtentwicklung und Planung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigelegte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A</p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>		
--	--	--

Stadt Hameln
 Bebauungsplan Nr. 440 „Sankt-Monika-Straße“ 3. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO
 Abwägung

	<p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> 		
10	<p>Stadtwerke Hameln-Weserbergland, 11.12.2023</p>		
	<p>Die Stadtwerke Hameln Weserbergland nehmen zum Bebauungsplan Nr. 440 Änderung 3 „Sankt-Monika-Straße“ wie folgt Stellung: 10.2 Ver- und Entsorgung: Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH sehen die Belange der Energie- und Trinkwasserversorgung als berücksichtigt an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	<p>Stadt Hameln, Untere Wasserbehörde, 11.12.2023</p>		
	<p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Deutsche Telekom, 20.12.2023</p>		
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die 3. Änderung sieht anstatt der zweigeschossigen Bauweise (2. Änderung) eine dreigeschossige Bauweise vor. In der textlichen Festsetzung wird weiterhin eine Rückhaltung auf dem privaten Grundstück gefordert.</p>		
--	---	--	--